Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 616. **Freitag** den 4. December 1896. **90. Jahrgang.**

Das Begnadigungsrecht.

Pz. Im Reichstag wie in der gesammten Presse ist neuerdings wieder einmal das Begnadigungsrecht der Souveraine Gegenstand der Erörterung geworden. Den Anlaß dazu boten einige Begnadigungsfälle in Preußen, an denen Kritik geübt wurde. Eine derartige Kritik ist jedoch überaus unfruchtbar, ja, es fehlt dem Volke nach der ganzen rechtlichen Natur der Begnadigungsbefugniß an der Zuständigkeit zu solcher Kritik. Wir wollen daher auch auf die Fälle, welche den Anlaß gegeben haben, nicht näher eingehen, sondern uns nur mit der rechtlichen Natur der Begnadigung selbst beschäftigen.

Es hat schon früher nicht an erbitterten Gegnern des aggratiandi jus gefehlt. Kant war ein entschiedener Feind desselben und Zachariä, Grolman, Pastoret, de Dompière, Vasalli u. s. w. haben es aufs Schärfste bekämpft. Einzelne Staatsverfassungen, wie die belgische, die preußische und die württembergische, beschränkten denn auch das Souverainitätsrecht insoweit, als sie die Abolition, d. h. das Recht, ein Strafverfahren im Gnadenwege niederzuschlagen, ehe ein Urtheil gefällt ist, beseitigten. In Sachsen besteht diese Abolition, welche auch vor eingeleitetem Verfahren erfolgen kann, neben der eigentlichen Begnadigung oder dem Erlaß der rechtskräftig erkannten Strafe noch zu Recht, wird aber, soweit unsere Wahrnehmungen reichen, in äußerst subtiler Weise, nur in ganz besonderen Fällen zur Anwendung gebracht, so daß sie bislang nur segensreich gewirkt und keinerlei Anlaß zu Bekämpfungen gegeben hat. Die Begnadigung, welche Strafbefreiung oder Strafmilderung, mitigatio poenae ex capite gratiae, herbeiführen kann, ist begründet durch die Forderung der Gerechtigkeit, denn sie soll da eingreifen, wo ein irrthümliches Urtheil gefällt wurde, das sich processual nicht wieder aufheben läßt. Sie ist begründet durch die Liebe und landesherrliche Milde, die den schönsten Schmuck der Monarchen bildet. Sie, die über ihrem Volke thronen, die selbst dem Arm der Justiz unerreichbar sind, müssen von ihrer Höhe herab „Gnade für Recht" ergehen lassen können. Diese alte rechtsphilosophische Begründung des Begnadigungrechtes, die hier nicht weiter ausgeführt werden soll, hat die meiste Anfechtung erfahren, wird aber heute noch von verschiedenen Rechtslehrern vertheidigt. Schließlich aber können auch politische Rücksichten Gnade erheischen. Der Monarch kann aus Gründen der Staatsklugheit genöthigt sein, dem ergangenen Urtheil keine Folge geben zu lassen, oder es überhaupt zu keinem Urtheil kommen zu lassen. Aus letzterem Grunde ist es auch ein Mißgriff, wenn Verfassungen, wie z. B. die norwegische, dem Verbrecher gestatten, die Begnadigung zurückzuweisen. Schon aus der öffentlich rechtlichen Natur, welche das Begnadigungsrecht mit dem Strafrecht theilt, ergiebt sich überdies das Widersinnige eines solchen Verzichts auf Gnade.

Man hat das Begnadigungsrecht hauptsächlich deshalb für bedenklich erachtet, weil es bei dem Gnadenact an jeder Verantwortlichkeit für denselben fehle. Das Begnadigungsrecht ist nun allerdings ein Hoheitsrecht, welches vom Souverain ausgeübt wird, ohne daß ihn dabei eine andere Verantwortlichkeit träfe, als die moralische, die er hinsichtlich aller seiner Handlungen hat und die ein weiser und gerechter Herrscher so im Auge behalten wird, als ob sie eine rechtliche wäre. Aber es entsteht die Frage, ob nicht für die Begnadigungshandlung der Minister des Monarchen verantwortlich gemacht werden kann. Diese Ministerverantwortlichkeit hat, im Hinblick auf das Begnadigungsrecht, Professor Dr. Edgar Loening in Halle jetzt in einem Artikel der „Deutschen Juristen-Zeitung" eingehend behandelt. Loening geht von preußischen Verhältnissen aus. Das Begnadigungsrecht ist ein Regierungsact des Königs, der wie alle Regierungsacte nach Artikel 44 der preußischen Verfassung der Gegenzeichnung eines Ministers zu seiner Giltigkeit bedarf. Uebernimmt nun der Minister durch diese Contrasignatur eine Verantwortlichkeit für den Inhalt des contrasignirten Schriftstückes? Diese Frage ist vielfach mit Nein beantwortet worden und ist auch heute noch eine sehr bestrittene. Professor Dr. Loening ist für eine Bejahung. Die gegentheilige Ansicht geht nach französischem Vorbilde dahin, daß im Falle eines droit parement royal die Gegenzeichnung des Ministers nur formelle Bedeutung habe, aus der eine Verantwortlichkeit des Ministers nicht zu folgern sei. Diesen Standpunct vertraten in Deutschland Mittermaier, Köstlin, Plochmann, Lurder, von Rönne u. s. w. Der Letztere spricht sich dahin aus, daß die Gegenzeichnung des Ministers nur den Zweck habe, die Gewißheit des königl. Willens und der königl. Unterschrift zu beglaubigen. Auf demselben Standpuncte steht auch der Staatsrechtslehrer Georg Meyer. Anders Loening. Er sagt: „Die preußische Verfassung erklärt unzweideutig: Durch die Gegenzeichnung übernimmt der Minister die Verantwortlichkeit für den Regierungsact des Königs; er übernimmt dafür die Verantwortlichkeit in demselben Umfange, als wenn der Regierungsact des Monarchen die eigene Amtshandlung des Ministers wäre. Gerade deshalb ist der Minister zwar verpflichtet, so lange er im Amte ist, den Befehlen des Monarchen zu gehorchen, aber berechtigt, jederzeit die Entlassung aus dem Amte zu nehmen, wie der Monarch den Minister jederzeit aus dem Amte zu entlassen berechtigt ist. Die Verantwortlichkeit für den von ihm gegengezeichneten Regierungsact übernimmt der Minister sowohl gegenüber der Krone, wie gegenüber dem Landtag. — Hiernach ist ein Minister, der einen Regierungsact des Königs gegenzeichnet, zunächst dafür verantwortlich, daß der Act verfassungs- und gesetzmäßig ist. Eine jede Begnadigung aber ist gesetzmäßig, die sich in den Schranken des Reichs- und Landesrechts hält. Die Verantwortlichkeit eines Ministers aber geht weiter. Ist er für den Regierungsact des Königs ebenso verantwortlich, als wenn er ihn selbst als Amtshandlung vorgenommen hätte, so ist er auch dafür verantwortlich, daß der Regierungsact dem Wohle und dem Interesse des Staates förderlich ist. Der Regierungsact des Königs wird dadurch nicht zu einem Act des Ministers. Der König ist es, dem allein die vollziehende Gewalt zusteht, der persönlich die Staatsgewalt ausübt. Aber verantwortlich ist nicht der König, sondern der Minister, der in der Gegenzeichnung dem königl. Regierungsact zugestimmt hat. — In der Ertheilung der Gnade ist der König frei und nur seinem Gewissen und Gott verantwortlich, und eben deshalb entscheidet er sich nur auf Grund eingehendster Prüfung. Aber auch der Minister, der den Act gegenzeichnet, ist in sofern frei, als er nur seine Gegenzeichnung geben darf, wenn er die Verantwortlichkeit für die Begnadigung glaubt tragen zu können."

Soweit die Ausführungen Loening's. Die von ihm vertretene Ansicht hat auch der Leipziger Universitätsprofessor Dr. Binding in seinem Handbuch des Strafrechts ausgesprochen: „Die Contrasignatur überträgt dem Minister nicht nur die Verantwortlichkeit für die Innehaltung der Begnadigungscompetenz, sondern für den Gnadenact selbst".

Dem Landtage steht dem Minister gegenüber, was seine Gegenzeichnung anlangt, freilich nichts weiter als das Recht der Interpellation und Kritik zu. Er kann in einer Adresse an den König oder in einem Beschlusse seiner Mißbilligung über das Verhalten des Ministers Ausdruck verleihen. Damit sind seine Machtmittel erschöpft. Pflicht des Landtags würde es nach Loening's Darlegungen sein, gegen die Begnadigungen zu protestiren, wenn bei bestimmten Kategorien von strafbaren Handlungen regelmäßig oder fast regelmäßig der gerichtlichen Verurtheilung die Begnadigung auf dem Fuße folgte. Dadurch würde die Gefahr entstehen, daß durch die Ausübung des Begnadigungsrechts das Ansehen des Gesetzes und der Gerichte geschädigt und das Rechtsbewußtsein des Volkes verwirrt würde.

Es fragt sich nun, inwieweit diese Ausführungen auf unsere sächsischen Verhältnisse passen. Der König ist nach der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 das souveraine Oberhaupt des Staates, das in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt. § 52 der Verfassung sagt weiter: „Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen." Dieser Begnadigungsact ist nun zweifellos eine Verfügung in Regierungsangelegenheiten, und diese bedürfen nach § 43 der Verfassungsurkunde der Contrasignatur des Vorstandes eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist. Das ist nichts Formelles, denn die sächsische Verfassungsurkunde spricht es in § 43 deutlich aus, daß es geschehe „zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und in Uebereinstimmung der Verfügung mit dem Gesetze und der Verfassung des Landes", und weiter heißt es in Abs. II: „Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich." Nach § 42 der Verfassung sind „alle Staatsdiener für ihre Dienstleistungen verantwortlich." Die Verhältnisse sind also in Sachsen im Wesentlichen dieselben wie in Preußen.

Auch in Sachsen stehen den Ständen andere Mittel nicht zu Gebote, als das Petitionsrecht und das Recht eines Mißbilligungsvotums. Das Recht der Beschwerde beschränkt sich auf Mißstände in der Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege, sowie auf eine Verletzung der Gewähr der Verfassung. Auch die förmliche Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof beschränkt sich auf Verletzungen der Verfassung.

Deutsches Reich.

* **Leipzig**, 4. December. Wie schon mitgetheilt wurde, hat neuerdings auf Vorschlag des Bundesrathes der Kaiser für die ausscheidenden Herren Räthe Mewes und Meischeider zwei preußische Landgerichts-Präsidenten zu Reichsgerichts-Räthen ernannt. Der bisherige Vorstand des Landgerichts Gleiwitz, Helf, hat seinen Sitz im vierten Civilsenat schon eingenommen. Der Landgerichts-Präsident Hesse aus Liegnitz aber wird vom 1. Januar 1897 ab dem vierten Strafsenat des Reichsgerichts angehören.

†† **Berlin**, 3. December. Ende dieser Woche erscheint bei der Deutschen Verlagsanstalt in Stuttgart ein neues Werk von G. v. Poschinger: Fürst Bismarck und der Bundesrath [I. Band. Der Bundesrath des norddeutschen Bundes (1867—1870)]. Hiermit schließt sich der Ring der großen Bismarck-Biographie des bekannten Verfassers um ein bedeutendes Stück enger zusammen. Hat er uns früher Bismarck als Bundestagsgesandten in Frankfurt a. M., als Volkswirth, als Redner, im Verkehr mit den Parlamentariern, endlich als gastlichen Hausherrn geschildert, so zeigt er in seinem neuen Werke den großen Kanzler von einer bisher nicht so sehr beachteten Seite. Die Darstellung beschränkt sich aber nicht blos auf Bismarck's Wirksamkeit im Bundesrath, sie geht über diesen Rahmen hinaus, indem sie uns gleichzeitig einen Einblick in die gesammte Thätigkeit des Bundesraths von der Zeit seiner Entstehung ab gewährt. Es ist der erste Versuch einer Geschichte des Bundesrathes, wobei der seit zwanzig Jahren dem Bundesrath nicht fern stehende Verfasser alle über diese Institution handelnden Quellen, soweit dieselben irgendwie publici juris sind, gesammelt und systematisch verarbeitet hat. Im Anschluß hieran erhält der Leser Silhouetten von allen politisch bedeutsameren Mitgliedern des Bundesrathes von 1867—1890. Der Werth dieses biographischen Theiles springt in die Augen, wenn man erwägt, daß seit Gründung des norddeutschen Bundes die ersten Kräfte aller Bundesstaaten zeitweilig dem Bundesrathe angehört haben und daß diese, bezw. ihre Hinterlassenen, fast alle das Buch durch Originalbeiträge zu unterstützen die Güte hatten. An einem Beispiel mag das Verhältniß beleuchtet werden. Als der Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape bei Umwandlung desselben in das Reichsgericht durch Simson ersetzt wurde, verlautete vielfach, Pape's Uebergehung sei erfolgt, weil er im Culturkampf einen der Regierung feindseligen Standpunct eingenommen und in Folge davon bei Bismarck in Ungnade gefallen sei. Diese Annahme findet in dem Werke eine actenmäßige Widerlegung. Noch im Jahre 1888, kurz vor dem Hinscheiden Pape's, hat Bismarck ihm sein fortdauerndes Wohlwollen und Vertrauen zu erkennen gegeben, indem er ihn aufforderte, das Schiedsrichteramt in dem Eisenbahnstreit des Barons Hirsch mit der türkischen Regierung zu übernehmen. Pape hatte Lust, abzulehnen, wegen seines Vorsitzes in der Gesetzgebungscommission. Auf eine Anfrage bei

Feuilleton.

Vom Pelz und seiner Geschichte.

Von Alfred Neumann.

Nachdruck verboten.

Zum Winter gehört der Pelz, und unter dem mancherlei Gemüthlichen, das der strenge Herr der dunklen Monate uns bringt, steht der Pelz sicher nicht in letzter Linie. Das hat auch die Mode anerkannt, und nach längerem Schmollen hat sie den Pelz wieder in vollen Ehren aufgenommen und begünstigt ihn gegenwärtig in allen Gestalten und zu den verschiedensten Zwecken mit ausgesprochener Vorliebe. Sie erweist da nur Ehre, wem Ehre gebührt. Denn der Pelz ist von altem Adel, er blickt auf eine imponirende Geschichte zurück. Um ihn wurden Kriege geführt, um ihn die gefährlichsten Unternehmungen gewagt; er war das Ehrenabzeichen von hohen Staatsbeamten, und selbst die Krone des mächtigen Herrschers aller Reußen war ursprünglich nichts Anderes, als ein mit einem Goldreif geschmückter Pelzhut. Schon das Buch der Bücher gedenkt des Pelzes, dem Elau verdankte, daß er „rauh wie ein Fell" aussah. Im Tabernakel der Hebräer hingen Dachs- und Widderfelle als Schmuck. Ja, die Geschichte des Pelzes geht noch um viele Tausend Jahre weiter zurück, — in China nämlich, wo seit Urzeiten der Pelz überaus hochgeschätzt war und vom Amur her in großen Mengen eingeführt wurde. Doch da die Jahrtausende chinesischer Geschichte in tiefes Dunkel gehüllt sind, so versetzen wir uns lieber in die freundliche Helle der antiken Cultur. Da finden wir denn freilich den Pelz in einigem Mißcredit. Unter dem blauen Himmel Griechenlands und Italiens kam er nur bei Hirten, Landleuten und Sclaven insofern zu Ehren, als sie gegen Regen oder Kälte wohl Ziegen- oder Schafpelze benutzten. Der Luxuspelz aber war unbekannt; und als die Athener und die Sikionier während der Herrschaft der Tyrannen ein pelzbesetztes Gewand tragen mußten, da blieb ihnen von dieser entehrenden Tracht lange ein Spitzname. Indeß aber fand der Pelz bei den Völkern des Nordens in höchstem Ansehen. Die Urwälder Germaniens und die Rußlands beherbergten die reichste Fülle von Pelzthieren, und der Pelz gehörte unzertrennlich zur Kleidung. Cäsar fand die Germanen in Rennthierpelzen. Aus den pontischen Ländern wahrscheinlich wurde der Pelz eines kleinen, schön behaarten Thierchens in großer Menge nach Armenien eingeführt, das davon den Namen des „Armeniers" oder „Hermelins" erhielt. Als die Römer mit den Völkern des Nordens in enge Berührung traten, da lernte ihr luxusgewöhnter verzärtelter Sinn das Pelzwerk schätzen. Marder, Luchs, Grauwerk, Hermelin wanderten nun über die Alpen und schmückten die üppigen Schönheiten Roms, für die die Feldherren und die Gesandten die kostbaren Pelze durch Güte oder Gewalt von den Barbaren erwarben. So verband gewissermaßen die Pelzmode Anfang und Ende der römischen Geschichte wie mit einem symbolischen Ringe: als pelzgekleidete Hirten hatten die Römer in ältester Zeit begonnen, in die Pelze der unterworfenen Barbarenländer schmiegten sich wollüstig die Römerinnen, und vergebens eiferten die Sittenprediger und die Kirchenväter gegen dies Zeichen des Niederganges.

Die Geschichte verlegt ihren Schwerpunct nach Norden, und der Pelz tritt eine wahre Herrschaft in Europa an. Kleider und Mäntel, Handschuhe, Stiefeln, Kragen und Mützen waren aus Pelz oder mit Pelz gefüttert. Selbst die Bettdecken waren pelzgefüttert; unter Decken von Hermelin und schwarzem Zobel schlummerten die Damen des Nibelungenliedes, und wenn sie aufstanden, dann warfen sie einen Pelz um den Leib, bevor sie sich an die Toilette machten, — was uns an Helene Fourment, die Gattin Rubens', erinnert, die ihr Gemahl nur mit einem Pelze bekleidet dargestellt hat. Die große Beliebtheit des Pelzwerkes im Mittelalter veranlaßte, daß Deutschland damals trotz des Pelzreichthums seiner eigenen Wälder noch importiren mußte. Rußland und Polen lieferten den Feh, den Zobel u. s. w. Allmählich stieg der Pelzluxus so hoch, daß gegen ihn Maßregeln ergriffen wurden. Zuerst wurde es den Kreuzfahrern verboten, einen Ueberfluß an üppigem Pelzwerk auf die fromme Fahrt mitzunehmen. Dann wurden die Verbote verallgemeinert, und es wurden die kostbarsten Pelze, wie Hermelin, Zobel, ungarisches Grauwerk ꝛc., für die Könige, Fürsten, Adligen und Reichen vorbehalten. Nur wer 100 Pfd. Jahreseinkommen besaß, durfte im England des 14. Jahrhunderts überhaupt Pelzwerk tragen. So wurde der Pelz das Abzeichen des Adels und Reichthums und ging daher auch in zahlreiche Wappen über. Ludwig XI. von Frankreich brauchte nicht weniger als 746 Hermeline zum Besatze eines Rockes, was „manic pfund" kostete. Aber auch die Patrizier der reichgewordenen Städte und ihre Frauen brauchten kostbare Pelze, und noch heut erkennen wir des ehrsamen Hieronymus Holzschuher's Wohlhabenheit auf Dürer's unsterblichem Conterfei an seinem reichen Pelzkragen.

Allmählich fingen Deutschlands Wälder sich zu erschöpfen an. Da öffnete sich aber erst der ganze Pelzreichthum des Ostens. Schon Marco Polo hatte märchenhafte Kunde gebracht von dem Chan der Tartaren, dessen Zelt mit kostbaren Pelzen „aus dem Lande der Finsterniß" bedeckt und behängt gewesen sei. Das Land der Finsterniß war Sibirien, und allmählich begann sich seine Finsterniß zu erhellen. Der russische Kaufmann Michael Stroganoff war der Erste, der, als er gesehen hatte, zu welch' niedrigen Preisen die Eingeborenen die Pelze ihres Landes auf die russischen Märkte brachten, eigene Handelsexpeditionen nach Sibirien unternahm, um das kostbare Pelzwerk zu holen. Von diesem Augenblicke an war es der Pelz, der die Russen über den Ural lockte, der sie vom Ob zum Jenissei und zur Lena führte, bis sie schließlich Kamtschatka erreicht hatten, die Aleuten entdeckten und nach Alaska übersetzten. Es war der Pelz, den die Zaren und Großfürsten als Tribut von den unterworfenen Stämmen forderten. Ihnen wurden fortab die erlesensten Pelze reservirt, und das russische Kaiserhaus verfügt seitdem über einen einzigen Schatz an köstlichem Pelzwerk. Heute verarbeitet die kaiserliche Cabinetskürschnerei in Petersburg oft die schönsten Zobelpelze für den Gebrauch der kaiserlichen Familie. Die Königin von Württemberg, Schwester Alexander's II., besaß ein Zobelfutter im Werthe von 8000 Thalern. Alexander III. verehrte der Erzherzogin Marie Valerie von Oesterreich zu ihrer Hochzeit eine Garnitur von blauem Fuchs, die man auf 50 000 ℳ schätzt. Doch ist der Pelzluxus, seitdem Sibirien dem russischen Scepter unterworfen ist, im ganzen russischen Volke sehr hoch entwickelt. Selbst minder Begüterte halten es für unumgänglich, mehrere Pelze zu besitzen, und zur Ausstattung einer vornehmen Dame gehören 4—5 Pelze, nämlich je einer von Schwarz- oder Kreuzfüchsen, von Blau- oder Rothfüchsen, von Zobel oder Marder und von Feh.

Zuerst wurde in Sibirien ein wüster Raubfang getrieben, durch den der Bestand mehrerer Arten von Pelzthieren gefährdet oder arg vermindert worden ist. Später wurden einschränkende Maßregeln getroffen. Die Eingeborenen bedienen sich noch heute der primitivsten Methoden; wenn sie dann ihren Fang zur Marktstation bringen, dann entwickelt sich ein gar merkwürdiges Schauspiel. Eine weite Schneeebene, ein griechischer Kirchthurm ragt einsam daraus auf, ein paar Holzgebäude umgeben sie und darum eine Zeltstadt, in der pelzvermummte Eingeborene und Händler eifrig feilschend die Gassen füllen. Ein solcher Markt findet nach C. Müller z. B. in Obdorsk in der Nähe der Mündung des Ob, etwa 500 Wegstunden von Tobolsk, statt. Der Pelzhandel nach China hat seinen Markt in Kiachta, wo die sibirischen Pelze gegen den chinesischen Thee eingetauscht werden, und wo das ganze Leben und Denken von diesen zwei Dingen — Pelz und Thee — souverain beherrscht wird.

Doch noch zu einem anderen Pelzmarkte müssen wir den Leser führen: von der schneeverhüllten öden Tundra Sibiriens in die düsteren Wälder Nordwest-Amerikas, wo eine einsame Station der Jäger und ihrer Beute harrt. Hier entfaltete sich das Leben besonders eigenthümlich in den 50er und 60er Jahren unseres Jahrhunderts, als die Hudsonsbai-Compagnie im Prinz-Ruperts-Land noch den Alleinbetrieb besaß und das Land noch in völliger Einsamkeit abgelegen war. Durch weite Landstrecken zogen die Indianer mit ihren Pelzen, bald auf leichten Booten über Seen und Flüsse setzend, bald die Boote und die Waaren zusammen tragend, dem Fort der Gesellschaft zu. Hatten sie es erreicht, so öffnete sich das Thor nur für den Häuptling und wenige seiner Leute, denn die meisten dieser Pelzjägerstämme waren tückisch und treulos, und hinter Brücke und Wall wurde der Handel abgeschlossen. Das Geld war verboten, ein fester Tauschtarif bestand, nach dem z. B. eine Flinte für 20 Biber- oder 60 Zobelpelze gegeben wurde, während der rothe Mann für 1 Biber- oder 3 Zobelfelle nach Belieben ein Maß Rum, eine Unze rothe Farbe, ein Tuch, 6 Unzen Tabak, einen kleinen Spiegel, ein Scalpirmesser oder einen Hornkamm eintauschen konnte.

Um den Pelzreichthum Amerikas sind schwere Kämpfe geführt worden. Die ersten, die auf ihn Jagd machten, waren die Franzosen: und „Ali robur et aes triplex circa pectus erat" kann man wohl mit Horaz von Jenem sagen, der zuerst als voyageur oder coureur de bois in diese undurchdringlichen Wälder unter wildblickende Rothhäute sich wagte. Doch die Franzosen verstanden es ausgezeichnet, die Eingeborenen zugleich nachsichtig und energisch zu behandeln, mit ihnen auszukommen und die begehrten Pelze von ihnen zu erhalten. Dann traten die Holländer — von New-Amsterdam aus — und die Engländer als Concurrenten auf den Plan. Es bildete sich ein halbwildes Geschlecht von europäischen Trappers (Fallenstellern), die den Bäumen des Waldes ähnlich zu sein schienen, rauh, ungeschlacht, unmäßig, in hartem Kampfe mit den Thieren des Waldes, deren Pelze sie dann zur Station brachten, um den Erlös, bei dessen Berechnung die Compagnie sie fast immer betrog, in wenigen Stunden zu vergeuden und wieder im Dunkel des Urwaldes zu verschwinden. Indeß entschied die Geschichte über die Herrschaft des westlichen Pelzlandes: Holländer und Franzosen mußten den Engländern weichen, die nach der Losreißung der Freistaaten wieder in den Amerikanern Mitbewerber erhielten. Besonders war es J. J. Astor, ein geborener Deutscher, der mit großartiger Initiative und Energie den amerikanischen Pelzhandel in Schwung brachte. Erst in der jüngsten Zeit sind alle Monopole und Privilegien gefallen, und frei durchstreicht der eingeborene wie der weiße Jäger die Wälder Alaskas, frei tauscht und handelt der Einzelkaufmann neben den alten Compagnien.

So war es, wie man sieht, die Begierde nach dem Pelze, die Rußland nach Asien geführt, die die europäischen Nationen in den Kampf um die dunklen Länder an den großen Binnenseen getrieben haben. Heute sind diese Kämpfe und Wagnisse beendet, das Schicksal der beiden großen Pelzländer im Osten und Westen ist entschieden. Auf der Tundra muß der dürftige Tunguse seine Falle stellen, der Indianer in der Finsterniß der Wälder von Prinz-Ruperts-Land dem Wilde nachjagen, damit das Biber- oder Zobel-, das Nerz- oder Bärenfell nach Leipzig gelange und von dort weiter an die freundliche Lyserin abgeführt werde. Es haben ihre Geschicke — die Pelzboas und Pelzmäntel!

SLUB
Wir führen Wissen.